

BVGer E-383/2021 vom 15. März 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-383_2021

FR: TAF E-383/2021 du 15 mars 2021

IT: TAF E-383/2021 del 15 marzo 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

In seiner Rechtsmitteleingabe verlangt der Beschwerdeführer als Hauptantrag die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Durchführung einer ergänzenden Anhörung und Neuurteilung. Er rügt diesbezüglich eine unvollständige Sachverhaltsabklärung. Diese Rüge ist vorab zu prüfen, da ihre Gutheissung geeignet wäre, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 4.2

Das Verwaltungs-, beziehungsweise Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Die Behörde hat von Amtes wegen für

die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043; statt vieler: Urteil E-1542/2020 vom 26. Mai 2020 E. 4.1). Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer macht geltend, seine Rechtsvertretung im beschleunigten Verfahren habe am Ende der Anhörung festgehalten, dass allenfalls von Seite der Vorinstanz noch Fragen notwendig wären, um die Schutzwillingkeit der iranischen Behörden zu bestimmen. Daraufhin habe die befragende Person auf das erweiterte Verfahren verwiesen, wo später eine weitere Anhörung erfolgen werde (m.H.a. A25 F58). Am 13. Januar 2021 sei dann aber der angefochtene abschlägige Entscheid gefällt worden, ohne dass er Gelegenheit gehabt hätte, sich weiter zu seinen Asylgründen zu äussern. Die erste Anhörung habe zudem nur knapp vier Stunden gedauert. Bei der Rechtsbelehrung im Anschluss an Frage 50 (recte F58), wonach eine Zustellung des Asylentscheides an die Rechtsvertretung erfolge, wenn alle Fakten vorlägen, handle es sich mit grosser Wahrscheinlichkeit nur um einen Textbaustein, der sich versehentlich und fälschlicherweise im Protokoll befinde. Diese Aussage stehe nämlich inhaltlich der Frage 58 beinahe diametral entgegen. Offenbar sei dies weder von ihm noch von der befragenden Person bei der Rückübersetzung bemerkt worden. Es könne insgesamt nicht von einem erstellten Sachverhalt ausgegangen werden, weshalb die Vorinstanz ihn ergänzend anzuhören und ihm damit Gelegenheit zu geben habe, sich noch weiter zu seinen Asylgründen zu äussern.

E. 4.4

Die Argumentation des Beschwerdeführers erweist sich als nicht stichhaltig. Eine Durchsicht des Anhörungsprotokolls ergibt, dass das SEM nach der Antwort des Beschwerdeführers auf Frage 58 zwar tatsächlich unter anderem festhielt, er werde zu einem späteren Zeitpunkt zu einem zweiten Gespräch eingeladen, wo man ihn weiter zu seinen Asylgründen befragen werde. Gleich anschliessend folgt die Rechtsbelehrung. Gemäss dieser sei es möglich, dass der Beschwerdeführer zu einem zweiten Gespräch eingeladen werde. Komme das SEM aber zum Schluss, dass alle Fakten vorlägen, werde der Asylentscheid seiner Rechtsvertretung zugestellt. Eine gewisse Widersprüchlichkeit hinsichtlich der Frage, ob eine weitere Anhörung stattfinden werde, ergibt sich daraus tatsächlich. Allerdings ist in einer Gesamtwürdigung nicht davon auszugehen, der Beschwerdeführer habe im Vertrauen darauf, dass er später weitere solche vorbringen könne, nicht alle wesentlichen Asylgründe genannt oder er habe nicht genügend

Gelegenheit gehabt, diese umfassend darzulegen. Auch ist nicht ersichtlich, inwiefern der Sachverhalt nicht als vollständig erstellt erachtet werden könnte. Vorab ist festzustellen, dass die Anhörung in Anwesenheit der Rechtsvertretung stattfand und zu erwarten gewesen wäre, dass entweder sie oder der Beschwerdeführer selbst im Anschluss an die Rechtsbelehrung nachgefragt hätte. Denn die Frage 59 lautete ausdrücklich "Haben Sie noch Fragen dazu?", worauf der Beschwerdeführer einzig fragte, ob noch Dokumente nötig seien. Aber auch am Ende der Anhörung nahm weder der Beschwerdeführer noch seine Rechtsvertretung auf eine mögliche Unklarheit hinsichtlich einer weiteren Anhörung Bezug und fragte nach. Stattdessen bestätigte der Beschwerdeführer, dass ihm das Protokoll Satz für Satz vorgelesen und in eine ihm verständliche Sprache übersetzt worden sei, vollständig sei und seinen freien Äusserungen entspreche. Die Rechtsvertretung erklärte unterschriftlich, keine weiteren Fragen zu haben (vgl. A25 S. 12). Sodann hatte der Beschwerdeführer Gelegenheit, seine Asylgründe in freier Rede ausführlich zu schildern. Der Befrager forderte ihn auf, möglichst detaillierte und ausführliche Angaben zu machen und ergänzte, er solle alles nennen, was ihm in Erinnerung geblieben sei, auch wenn es ihm unwichtig erscheine (vgl. ebd. F34). Die Schilderungen des Beschwerdeführers sind dann auch ausführlich ausgefallen. Anschliessend stellte der Befrager mehrere Rückfragen und vergewisserte sich zweimal, ob der Beschwerdeführer die wichtigsten Vorfälle habe nennen können, was dieser bestätigte (vgl. ebd. F50ff.). Auf die Frage 58 an die Rechtsvertretung, ob es aus ihrer Sicht noch Fragen oder Themenbereiche gebe, die noch nicht angesprochen worden und für die Sachverhaltsdarstellung wesentlich seien, antwortete diese nur: "Vielleicht wären noch mehr Fragen nötig, um die Schutzwillingkeit zu bestimmen." Daraus wird nicht ersichtlich, inwiefern der Sachverhalt nicht als hinreichend erstellt gelten könnte. Bezeichnenderweise ergänzt der Beschwerdeführer den Sachverhalt auf Beschwerdestufe in materieller Hinsicht nicht respektive konkretisiert nicht, welche Angaben er noch hätte machen wollen. Aus dem pauschalen Hinweis, die Anhörung habe lediglich vier Stunden gedauert, vermag er ebenfalls nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

E. 4.5

Abschliessend ist die Vorinstanz auf ihre Aktenführungspflicht hinzuweisen. Die Akten müssen geordnet, übersichtlich und vollständig sein (zum Ganzen BVGE 2015/10 E. 3.3 m.w.H.). Im vorliegenden Fall ist sie diesem Grundsatz bezüglich der vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel nicht genügend nachgekommen. Sie hat es unterlassen, sämtliche Beweismittel zu paginieren und im Beweismittelverzeichnis aufzuführen. Ausserdem hat sie mehrere Beweismittel, bei denen es sich um unterschiedliche Dokumente handelt, zweimal mit derselben Paginierung versehen. Nachdem sie die Beweismittel in der angefochtenen Verfügung dennoch aufgeführt und berücksichtigt hat, ist dem Beschwerdeführer aber aus der mangelnden Beweismittelführung kein Nachteil erwachsen und eine Rückweisung alleine deswegen rechtfertigt sich nicht. Die Vorinstanz ist dennoch angehalten, den Mangel zu beheben.

E. 4.6

Nach dem Gesagten ist von einem vollständig erstellten Sachverhalt auszugehen und auch sonst sind keine formellen Mängel ersichtlich, die eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung rechtfertigen. Der Rückweisungsantrag ist abzuweisen.

E. 5

Streitig und nachfolgend zu prüfen ist die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers und gegebenenfalls die Asylgewährung. Falls kein Asyl zu gewähren ist, sind im Weiteren die Wegweisung und der Wegweisungsvollzug zu prüfen.

E. 6.1

Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG und Art. 1A des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30), wenn sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft mit gutem Grund Nachteile von bestimmter Intensität befürchten muss, die ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt zu werden drohen und vor denen sie keinen ausreichenden staatlichen Schutz erwarten kann (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f.; 2008/4 E. 5.2, jeweils m.w.H.). Die in Art. 3 Abs. 1 AsylG erwähnten fünf Verfolgungsmotive sind über die sprachlich allenfalls engere Bedeutung ihrer Begrifflichkeit hinaus so zu verstehen, dass die Verfolgung wegen äusserer oder innerer Merkmale, die untrennbar mit der Person oder Persönlichkeit des Opfers verbunden sind, erfolgt ist beziehungsweise droht (vgl. BVGE 2014/27 E. 6.3). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2; 2008/4 E. 5.2). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Entscheides, wobei erlittene Verfolgung oder im Zeitpunkt der Ausreise bestehende begründete Furcht vor Verfolgung auf andauernde Gefährdung hinweisen kann. Veränderungen der Situation zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zu Gunsten und zu Lasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2; 2010/9 E. 5.2; 2007/31 E. 5.3 f., jeweils m.w.H.).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 7.1

Zur Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und Abweisung des Asylgesuches führt die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen folgendes aus:

E. 7.1.1

Der Beschwerdeführer mache Übergriffe durch Dritte beziehungsweise eine Befürchtung, künftig solchen ausgesetzt zu sein, geltend. Dies sei nur dann asylrelevant, wenn der Staat nicht schutzwilling oder schutzfähig sei. Der iranische Staat sei schutzfähig und schutzwilling, wofür auch die entgegengenommene Anzeige seiner Familie sowie das Urteil gegen S. sprächen. Im Urteil werde S., nebst einer Geldstrafe, mit 50 zu vollstreckenden Peitschenhieben bestraft. Dies entspreche entgegen seinen Aussagen keiner milden oder bedingten Strafe, die den Einfluss seines Vaters vermuten liesse. Zudem habe er selbst zu Protokoll gegeben, in einem Fall von Bedrohung durch S. die Polizei informiert zu haben, welche gekommen sei, um sich der Sache anzunehmen. Es wäre ihm darum auch

zuzumuten und möglich gewesen, aufgrund der Bedrohung mit einer Pistole durch S. persönlich Anzeige zu erstatten. Dies habe er jedoch unterlassen. Den iranischen Behörden könne deshalb weder Mangel an Schutzwille noch an Schutzfähigkeit vorgeworfen werden. Eine Verfolgung sei ausserdem nur asylrelevant, wenn sie aus einem in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Motiv erfolgt sei oder künftig drohe, was vorliegend nicht der Fall sei. S. bedrohe ihn aufgrund persönlicher respektive niedriger Anreize - wie Rachedgedanken aufgrund einer nichterwiderten Liebe - und damit offensichtlich nicht aus einem der von Art. 3 AsylG geschützten Gründe. Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip seien Personen mit einer innerstaatlichen Fluchtalternative nicht auf den Schutz eines Drittstaates angewiesen. Der Beschwerdeführer habe Nachteile geltend gemacht, die sich aus lokal beschränkten Verfolgungsmassnahmen durch eine private Drittperson ableiteten. Da er sich den beschriebenen Nachteilen durch einen Wegzug in einen anderen Landesteil des Irans entziehen könne, sei er nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen. Demnach seien seine Vorbringen auch aus diesem Grund nicht geeignet, eine asylrechtliche Relevanz zu entfalten.

E. 7.1.2

Das SEM erwog weiter, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung liege grundsätzlich nicht vor, wenn staatliche Massnahmen rechtsstaatlich legitimen Zwecken dienen. Solche Massnahmen seien nur dann asylrelevant, wenn die Strafe aus einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründe deutlich höher als bei anderen ausfalle (relativer Malus) oder unverhältnismässig streng sei und in keinem Verhältnis zum kriminellen Unrecht stehe (absoluter Malus). Der Beschwerdeführer habe vorgebracht, von der Familie von N. fälschlicherweise aufgrund von begangener Körperverletzung an ihr angezeigt worden zu sein, die sie vermutlich erlitten habe, als sie von ihrer Familie bei einem Fluchtversuch erwischt worden sei. Eine Untersuchung habe seine Unschuld ergeben, es habe keine Zeugen oder Beweismittel gegeben. Dennoch habe er Schmerzensgeld leisten müssen. Diese Strafe lasse in keiner Weise auf einen Politmalus schliessen. Letztere habe nicht am Prozess teilgenommen, sondern sei nur anwaltlich vertreten worden, da sie in dieser Sache nichts zu sagen gehabt habe. Es habe keine Zeugen oder Beweismittel gegeben. Obwohl im Urteil festgehalten werde, N. habe persönlich zu Protokoll gegeben, alle im Attest der Gerichtsmedizin aufgelisteten Verletzungen seien ihr von ihm zugefügt worden, habe er gemäss Urteil keinen Einspruch dagegen eingelegt. Seine Sicht der Dinge finde im abgegebenen Gerichtsurteil auch keine Bestätigung. Selbst wenn er aber zu Unrecht aufgrund von Körperverletzung verurteilt worden wäre, wäre die Strafe nicht aus einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründe ausgesprochen worden oder aufgrund eines solchen Motives erhöht ausgefallen. Zudem wäre es ihm freigestanden, sich vor Gericht anwaltlich besser vertreten zu lassen, zumal er angegeben habe, Rechtsanwälte in der Familie zu haben. Das SEM gehe daher von einer legitimen Massnahme aufgrund von Körperverletzung aus. Ebenso ergebe sich aus den Gerichtsakten das Bild eines von N. angestrebten und rechtsstaatlichen Gerichtsprozesses zu finanziellen Regelungen bezüglich eines gesetzlich vereinbarten Heiratsgeldes.

E. 7.1.3

Schliesslich hielt das SEM fest, nachdem die Vorbringen des Beschwerdeführers insgesamt den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht standhielten, könne darauf verzichtet werden, auf allfällige Unglaubhaftigkeitselemente einzugehen. Trotzdem sprächen einige seiner Aussagen gegen die Glaubhaftigkeit. So habe er beispielsweise zu

Protokoll gegeben, dass er aus einer Entfernung von zweihundert Metern genau gesehen haben wolle, wie S. ihn aus einem Auto heraus mit einer Pistole der Marke Colt bedroht habe. Dies scheinere realitätsfern.

E. 7.2

In der Rechtsmittelschrift wendet der Beschwerdeführer in materieller Hinsicht im Wesentlichen ein, der iranische Staat könne nicht als schutzfähig und schutzwilling erachtet werden. Die gegen S. ausgesprochene Körperstrafe verstosse gegen Art. 3 EMRK und stelle damit einen absoluten Malus dar. Es könne nicht von ihm erwartet werden, sich an den iranischen Staat zu wenden und S. der Folter auszuliefern. Zudem sei davon auszugehen, dass S. aufgrund der verhängten Körperstrafe noch stärker auf Rache sinne. Selbst das SEM gestehe ein, dass S. ihn aus Rache aufgrund einer nichterwiderten Liebe verfolge. Zu berücksichtigen bleibe schliesslich, dass auch ihm selber Folter drohe, sollte irgendeinmal seitens der iranischen Behörden ein Strafurteil gegen ihn erlassen werden.

E. 8.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Überprüfung der Akten zum Schluss, dass das SEM zutreffend festgestellt hat, die Vorbringen des Beschwerdeführers erfüllten die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft nicht, und dies gleich aus verschiedenen Gründen. Es kann vorab auf die grösstenteils zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Die Einwände in der Beschwerde vermögen nicht zu einer anderen Gewichtung zu führen.

E. 8.1.1

Das SEM hält insbesondere zu Recht fest, dass den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Ereignissen und Befürchtungen im Zusammenhang mit S. kein asylrelevantes Motiv im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG zugrunde liege. Zutreffend verweist es sodann bezüglich des Urteils vom (...) 2019 gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit Tötlichkeiten gegen N. auf eine legitime Strafverfolgung, aus der kein Malus hervorgehe. Auf Beschwerdeebene wird dem nichts entgegengehalten, abgesehen vom pauschalen Hinweis, es könnte dem Beschwerdeführer irgendeinmal Folter drohen. Dieser vermag offensichtlich nichts zu bewirken. Zutreffend sind aber auch die Erwägungen der Vorinstanz zur Schutzfähigkeit und -willigkeit der iranischen Behörden in seinem Fall. Darauf kann ebenfalls verwiesen werden. Der Einwand in der Beschwerde, er könne sich aufgrund des Urteils gegen S., das eine Folterstrafe und damit einen absoluten Malus vorsehe, nicht mehr an die iranischen Behörden wenden, bewirkt nichts zu seinen Gunsten. Abgesehen davon, ist der Einwand schlecht vereinbar, mit seinen mehrfachen Äusserungen, S. brauche sich vor den iranischen Behörden nicht zu fürchten, da sein Vater grossen Einfluss auf diese habe (vgl. u.a. A25 F34 S. 6). Insgesamt bleibt Fakt, dass die iranischen Behörden mehrmals bereit waren, den Beschwerdeführer zu schützen, und es gibt keine Anhaltspunkte dafür, sie würden es nicht auch künftig tun. Der Einwand, es sei seit dem Urteil gegen S. noch von stärkeren Rachegefühlen bei ihm auszugehen, ändert daran nichts. Es ist an dieser Stelle festzuhalten, dass es keinem Staat gelingt, die absolute Sicherheit aller seiner Bürger zu jeder Zeit und überall zu garantieren. Erforderlich nach der massgeblichen Rechtsprechung ist, dass eine funktionierende und effiziente Schutz-Infrastruktur zur Verfügung steht, wobei in erster Linie an polizeiliche Aufgaben wahrnehmende Organe sowie an ein Rechts- und Justizsystem zu denken ist, das eine effektive Strafverfolgung ermöglicht (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Zu Recht hat das SEM

festgehalten, die Vorbringen des Beschwerdeführers sowie die eingereichten Beweismittel liessen den Schluss zu, er habe solchen Schutz erhalten. Es ist davon auszugehen, er sei ihm auch künftig zugänglich. Zwar gibt er sinngemäss an, es sei ihm nicht zumutbar, um Schutz nachzusuchen, da er N. damit gefährde, allerdings hat er es dann dennoch über seinen Vater getan und es ist ihm auch künftig zumutbar, an die iranischen Behörden zu gelangen, sollte er weiterhin Bedrohungen erhalten. Schliesslich stimmt das Bundesverwaltungsgericht auch mit der Einschätzung des SEM, der Beschwerdeführer könnte sich allfälligen Bedrohungen seitens S. entziehen, indem er in einem anderen Landesteil leben würde, überein. Zu denken ist in erster Linie an die rund (...) Kilometer entfernte Grossstadt F. _____. Dass es sich beim Insassen des Autos, das ihn angeblich nahe der Wohnung seiner Schwester habe überfahren wollen, um S. gehandelt habe, äussert der Beschwerdeführer nur als vage Vermutung (vgl. A25 F34 S. 7). Ganz abgesehen davon, dass es angesichts seiner guten beruflichen Qualifikationen und seinen Arbeitserfahrungen keinen Grund dafür gibt, dass der Beschwerdeführer in einem anderen Quartier als seine Schwester leben kann, kämen auch andere Alternativen in Frage, etwa C. _____, wo er studiert hatte oder H. _____, von wo er mit Hilfe eines Kollegen die Ausreise geplant hat.

E. 8.1.2

Auch wenn sich eine umfassende Prüfung des Sachverhalts auf seine Glaubhaftigkeit hin angesichts der fehlenden Asylrelevanz der Vorbringen nicht aufdrängt, kann ergänzend festgestellt werden, dass die Vorinstanz zu Recht diesbezüglich gewisse Zweifel erhebt. Zwar geht aus dem Protokoll nicht klar hervor, dass er mit "Colt" auch wirklich die Marke der Pistole gemeint hat, ist doch der Ausdruck auch gebräuchlich für eine Handfeuerwaffe im allgemeinen Sinne. Allerdings gibt es auch abgesehen davon Unklarheiten und Widersprüche, die sich nicht ohne weiteres erklären lassen. So führt er etwa in der Beschwerde aus, seine Ehefrau habe sich immer gefürchtet, wenn sie ihre Familie besucht habe. Nach einem Besuch am Neujahr habe die Familie ihr nicht erlaubt, zum Beschwerdeführer zurückzukehren (vgl. Beschwerdeschrift, S. 2). Diese Aussage kann alleine so interpretiert werden, dass die Ehefrau die Familie mehrmals besucht habe, bevor ihr dann die Rückkehr nicht mehr erlaubt worden sei. Dies widerspricht seiner ausdrücklichen Angabe anlässlich der Anhörung, die Schikanen und Belästigungen seitens der Familie von N. seien so weit gegangen, dass N. Angst gehabt habe, ihre Eltern besuchen zu gehen. Im Jahr 1397 sei sie zum ersten Mal nach der Heirat, wegen der Neujahrsfeier zu ihren Eltern gegangen. Danach habe ihre Familie ihr nicht mehr erlaubt, zu ihm zurückzukommen (vgl. A25 F34, 3. Abschnitt, S. 6f). Auch weist das SEM zurecht daraufhin, dass die eingereichten Beweismittel inhaltlich die Sachdarstellung des Beschwerdeführers nicht überall bestätigen. Unter anderem ist dem Urteil gegen S. zu entnehmen, der Vater des Beschwerdeführers habe anlässlich der Anzeige ausgesagt, sein Sohn und dessen Ehefrau hätten Eheprobleme und stünden kurz vor der Trennung, was mit der Sachdarstellung des Beschwerdeführers schlecht vereinbar ist.

E. 8.2

Zusammenfassend hat das SEM die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 9.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den

Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 9.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 10.2.1

Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (flüchtlingsrechtliches Refoulementverbot; Art. 33 Abs. 1 FK und Art. 5 Abs. 1 AsylG). Zudem darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden (mensenrechtliches Refoulementverbot; Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 EMRK und Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]). Gemäss Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) und des UN-Anti-Folterausschusses liegt eine Verletzung des menschenrechtlichen Refoulementverbots vor, wenn die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") dafür nachweisen oder glaubhaft machen können, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung droht (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.).

E. 10.2.2

Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich relevante Gefährdung darzulegen, findet das flüchtlingsrechtliche Refoulementverbot vorliegend keine Anwendung. Es ist aber auch nicht davon auszugehen, es drohe ihm bei seiner Rückkehr ein "real risk" einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung. Vorab ist festzuhalten, dass sich das Interesse von S. am Beschwerdeführer durch Zeitablauf und eine möglicherweise inzwischen erfolgte Scheidung - gemäss dem Urteil gegen S. sei sie bei der Anzeige durch den Vater des Beschwerdeführers kurz bevorgestanden - bereits reduziert hat. Unabhängig davon könnte sich der Beschwerdeführer mit einer Wohnsitznahme in einem anderen Landesteil Irans der Bedrohung entziehen und/oder sich gegebenenfalls erneut an die iranischen Behörden wenden. Sein pauschaler Hinweis, er selbst hätte unter Umständen irgendeinmal Folter zu befürchten, vermag offensichtlich keine ernsthafte Gefahr im Sinne eines "real risk" zu

begründen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Iran lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen, auch wenn diese in diverser Hinsicht zu beanstanden ist.

E. 10.2.3

Entsprechend ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der flüchtlingsrechtlichen als auch der menschenrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 10.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 10.3.2

Im Iran herrscht weder Krieg, Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt (vgl. dazu etwa Urteile des BVGer D-5950/2019 vom 2. Februar 2021 E. 8.3.1 und E-2387/2018 vom 26. Januar 2021 E. 8.5.1). Der Vollzug von Wegweisungen in den Iran ist daher in ständiger Praxis als generell zumutbar zu erachten.

E. 10.3.3

Der Beschwerdeführer gab zu seinen Lebensverhältnissen an, er sei im Bezirk B._____ in der Provinz C._____ geboren. Er habe eine Matura in (...) sowie (...) abgeschlossen und danach ein Bachelorstudium als (...) an der I._____ Universität in C._____ absolviert. Während seines Studiums habe er als (...) in einem (...) gearbeitet. Nach Abschluss seines Bachelorstudiums habe er für sechzehn Monate Militärdienst geleistet. Sein Masterstudium in (...) habe er fast abgeschlossen. Da er seine Masterarbeit nicht eingereicht habe, sei ihm noch kein Diplom ausgestellt worden. Nach dem Abbruch seines Studiums sei er zurück zu seinen Eltern in seine Heimatstadt B._____ gezogen und habe dort in einem Betrieb gearbeitet, der (...) hergestellt habe. Von ungefähr April/Mai 2020 bis zu seiner Ausreise habe er bei seiner Schwester in F._____ gewohnt. Zu Recht erwägt das SEM, der Wegweisungsvollzug des volljährigen und überdurchschnittlich ausgebildeten Beschwerdeführers sei zumutbar. Er habe für mehrere Jahre in höheren Positionen gearbeitet und - ausser während seines Studiums - sein Leben lang in B._____ gelebt. Nach der Trennung von N. respektive vor seiner Ausreise habe er dort mit seinen Eltern zusammengelebt und gearbeitet. Sein Vater sei pensionierter (...) und lebe von seiner Rente. Zusätzlich besitze dieser einige Hektar Felder, welche einen zusätzlichen Profit erzielten. Er verfüge somit über ein soziales Umfeld, welches ihn bei einer Rückkehr eine Unterkunft und Hilfe zur wirtschaftlichen Reintegration bieten könne. Ferner sei ihm unbenommen, seinen Wohnort nach F._____ oder in eine andere iranische Stadt zu verlegen. Seine Schwester arbeite als (...) und lebe in F._____. Bereits vor seiner Ausreise habe er für mehrere Monate bei ihr gelebt. Bestimmt könne er auch nach einer Rückkehr in den Iran auf ihre Hilfe zählen. Der Beschwerdeführer wendet in der Rechtsmitteleingabe dagegen nichts ein. Es bleibt einzig anzufügen, dass die von der Vorinstanz genannten verwandtschaftlichen Beziehungen, die bei seiner Rückkehr stützend sein könnten, als begünstigende Faktoren zu werten sind. Es ist aber ohne Weiteres davon auszugehen, der Beschwerdeführer könne sich selbst um eine Unterkunft und seine wirtschaftliche Existenzgrundlage kümmern.

E. 10.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 10.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 10.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. Es erübrigt sich, auf den weiteren Inhalt der Beschwerdeschrift näher einzugehen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 12

Es verbleibt der Entscheid über die Kosten und eine allfällige Entschädigung.

E. 12.1

Die Behandlung des Gesuchs um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses erübrigt sich mit dem vorliegenden abschliessenden Urteil in der Sache.

E. 12.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da seine Rechtsbegehren jedoch nicht von vornherein als aussichtslos betrachtet werden können und seine Bedürftigkeit ausgewiesen ist, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen. Es sind somit keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 12.3

Demgemäss ist auch das Gesuch um Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistandes gestützt auf Art. 102m Abs. 1 Bst. a AsylG gutzuheissen. Der bevollmächtigte Rechtsvertreter lic. iur. Dominik Löhner erfüllt die Anforderungen von Art. 102m Abs. 3 AsylG. Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote zu den Akten gereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann indessen verzichtet werden, weil der Vertretungsaufwand zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). In Anwendung der genannten Bestimmung und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 8 ff. VGKE) ist dem Rechtsvertreter ein amtliches Honorar im Umfang von Fr. 400.- (inkl. Auslagen) zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.